

**Prüfungsordnung  
der Zahnärztekammer Bremen für die Durchführung  
der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
„Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“**

Vom 8. Mai 2006

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Februar 2006 erlässt die Zahnärztekammer Bremen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1294) sowie der Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 und 2. November 1971 folgende Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Bremen für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt

#### Prüfungsausschüsse

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

### II. Abschnitt

#### Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Regelung für Behinderte

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung

**IV. Abschnitt****Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Teilnahmebescheinigung über die Zwischenprüfung und Zeugnis über die Abschlussprüfung
- § 24 Nicht bestandene Abschlussprüfung

**V. Abschnitt****Wiederholungsprüfung**

- § 25 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

### **§ 1**

#### **Einrichtung**

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des Zahnmedizinischen Fachangestellten <sup>1)</sup> errichtet die Zahnärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG) in der erforderlichen Anzahl.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Berufung**

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG)

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder  
 ein Zahnarzt als Beauftragter der Arbeitgeber,  
 ein Zahnärzthelfer oder ein Zahnmedizinischer Fachangestellter als Beauftragter der Arbeitnehmer sowie  
 eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an.

Der Zahnärzthelfer oder Zahnmedizinische Fachangestellte soll mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben und in einer Kassenzahnarztpraxis tätig sein.

Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).

<sup>1)</sup>Fußnote

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere infolge der Übernahme von Gesetzes- bzw. Verordnungstexten, Berufsbezeichnungen und andere Begriffe in männlicher Form genannt sind (Zahnarzt, Zahnärzthelfer, Zahnmedizinischer Fachangestellter, Beauftragter, Lehrer, Auszubildender, Prüfungsbewerber etc.), gelten die Bestimmungen auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer für drei Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG); die Arbeitnehmermitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG); die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

### **§ 3 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen nicht die an der Ausbildung Beteiligten, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Die Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber bzw. Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4****Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

**§ 5****Geschäftsführung**

(1) Die Zahnärztekammer regelt die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs.6 und 7 bleibt unberührt.

**§ 6****Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

**II. Abschnitt****Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung****§ 7****Prüfungstermine**

(1) Die Zahnärztekammer bestimmt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung und zwei Termine für die Abschlussprüfungen.

(2) Der Termin für die Zwischenprüfung, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll, wird rechtzeitig in den Berufsschulklassen bekannt gemacht. Es wird sichergestellt, dass alle Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres Kenntnis von diesem Termin erhalten.

(3) Die Termine für die Abschlussprüfungen gibt die Zahnärztekammer einschließlich der Anmeldefrist in ihren Mitgliederrundschreiben spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag bekannt.

**§ 8****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) An der Zwischenprüfung haben alle Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres teilzunehmen. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
3. wer den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) geführt hat,
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

## **§ 9**

### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen der Richtlinien (Anlage zu dieser Prüfungsordnung) erfüllt sind.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Zahnmedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Abschlussprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der Zahnärztekammer innerhalb der Anmeldefristen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

in dem Fall des § 8 Abs. 2

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft),

im Fall des § 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
- das zuletzt erteilte Zeugnis der Berufsschule,

in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- gegebenenfalls das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

### **§ 11**

#### **Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Zahnärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildenden rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

### **§ 12**

#### **Regelung für Behinderte**

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Behinderten zu erörtern.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung**

### **§ 13**

#### **Prüfungsgegenstand**

(1) Durch die Zwischenprüfung ist der Ausbildungsstand gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (im folgenden Ausbildungsverordnung) zu ermitteln.

(2) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

## **§ 14**

### **Inhalt und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Zwischen- und die Abschlussprüfung erstrecken sich auf die in der Ausbildungsverordnung festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen,
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen,
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen,
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und –verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Bereichen sind:

#### **1. Bereich Behandlungsassistenz**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und der Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

#### **2. Bereich Praxisorganisation und –verwaltung**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssiche-

rung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und –verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

### **3. Bereich Abrechnungswesen**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

### **4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(5) Im praktischen Teil der Abschlussprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über die Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

(6) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz ist bei der schriftlichen Abschlussprüfung (Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g) und bei der praktischen Prüfung (Absatz 5) regelmäßiger Bestandteil der Prüfung.



(7) Für die schriftliche Abschlussprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenz               | 150 Minuten, |
| 2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten,  |
| 3. im Bereich Abrechnungswesen                   | 90 Minuten,  |
| 4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde       | 60 Minuten.  |

(8) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

(9) Sind im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

## **§ 15 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Unterrichtenden sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

## **§ 16 Öffentlichkeit**

Die Zwischen- und Abschlussprüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde sowie der Zahnärztekammer können bei den Prüfungen anwesend sein. Andere Personen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer als Gäste zulassen.

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 17 Aufsicht**

(1) Für die Zwischen- und Abschlussprüfungen regelt die Zahnärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Es ist sicherzustellen, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(2) Die Aufsicht hat über den Ablauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift zu erstellen.

## **§ 18**

### **Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über seine Person auszuweisen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Zwischen- und Abschlussprüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (3) Der Aufsichtsführende hat die Prüflinge zu befragen, ob sie sich in der Lage fühlen, an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilzunehmen.

## **§ 19**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes versuchen oder nach wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können vom Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Zwischen- oder Abschlussprüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt oder die Aushändigung der Teilnahmebescheinigung an der Zwischenprüfung verweigert werden. Bei nachträglich festgestellten Täuschungen erfolgt ein Widerruf.

## **§ 20**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung**

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen für eine spätere Prüfung nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der gegebenenfalls anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### **§ 21**

##### **Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen der Zwischen- und der Abschlussprüfung gemäß der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind nach dem folgenden Punktsystem zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:  
100 – 92 Punkte = Note sehr gut (1),
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:  
unter 92 – 81 Punkte = Note gut (2),
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:  
unter 81 – 67 Punkte = Note befriedigend (3),
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:  
unter 67 – 50 Punkte = Note ausreichend (4),
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:  
unter 50 – 30 Punkte = Note mangelhaft (5),
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:  
unter 30 – 0 Punkte = Note ungenügend (6).

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten in den Bereichen der Abschlussprüfung ist dem Prüfling mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

#### **§ 22**

##### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischen- und der Abschlussprüfung sowie das Gesamtergebnis der jeweiligen Prüfung einschließlich der Bewertung nach § 21 fest.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 14 Abs. 9 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 bestimmen, in welchem Bereich oder in welchen Bereichen (§ 14) eine Wiederholung der Abschlussprüfung nicht erforderlich ist.

(6) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem prüfenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(7) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung sowie die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling an seinem letzten Prüfungstag schriftlich mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

### **§ 23**

#### **Teilnahmebescheinigung über die Zwischenprüfung und Zeugnis über die Abschlussprüfung**

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer eine Teilnahmebescheinigung.

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer ein Zeugnis.

Dieses Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse der schriftlichen Bereiche, der praktischen Prüfung und das Gesamtergebnis der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie eines Beauftragten der Zahnärztekammer mit Siegel.

### **§ 24**

#### **Nicht bestandene Abschlussprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Zahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## **V. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Zu wiederholen ist die Prüfung in den Bereichen, die mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Abschlussprüfung anzugeben.

## **VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder –teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Bremen.

### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Diese schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens zwei Jahre nach endgültigem Abschluss und die Niederschriften gemäß § 10 und § 22 Abs. 7 zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 28 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

(2) Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Bremen für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“ im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt.

Bremen, den 25. September 2006

Der Senator für Arbeit, Frauen  
Gesundheit, Jugend und Soziales

**RICHTLINIEN  
über die vorzeitige Zulassung  
zur Abschlussprüfung gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung**

1. Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
2. Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung um sechs Monate sind erfüllt, wenn
  - a) in dem letzten Berufsschulzeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht ist,
  - b) der Ausbildende eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in der zahnärztlichen Praxis abgegeben hat. Bei dieser Beurteilung sollen der Leistungsstand sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungszieles berücksichtigt werden.
3. Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung um 12 Monate sind erfüllt, wenn
  - a) in dem letzten Berufsschulzeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht ist,
  - b) der Ausbildende eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in der zahnärztlichen Praxis abgegeben hat. Bei dieser Beurteilung sollen der Leistungsstand sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungszieles berücksichtigt werden,
  - c) der Auszubildende über die Fachhochschul- oder Hochschulreife verfügt,
  - d) die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung bis zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung vorliegt.
4. Die tatsächliche Ausbildungszeit soll zwei Jahre nicht unterschreiten. Dies gilt nicht, sofern aufgrund des Termins der Abschlussprüfungen eine Unterschreitung dieser Ausbildungsdauer um nicht mehr als zwei Monate unumgänglich ist.
5. Die Beurteilung nach Ziffer 2 b und 3b soll folgende Angaben enthalten:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen Name  
des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Beginn der Ausbildungszeit: \_\_\_\_\_

Ende der vertraglichen Ausbildungszeit: \_\_\_\_\_

von der/dem Ausbildenden \_\_\_\_\_

der/dem Auszubildenden \_\_\_\_\_

gewünschter Prüfungstermin: \_\_\_\_\_

gemeinsame Erklärung der/des Ausbildenden  
und der/des Auszubildenden: \_\_\_\_\_

die Inhalte des Ausbildungsplanes sind  
vollständig vermittelt worden: \_\_\_\_\_

folgende Inhalte des Ausbildungsplanes konnten bisher nicht vermittelt werden:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Stellungnahme zum Antrag**

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung wird

befürwortet

nicht befürwortet

Begründung des Ausbildenden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Ausbildenden)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)